


Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
43. Jahrgang	Salzgitter, 28. Dezember 2016	Nummer 27

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
133	12. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzburg	350
134	21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	350
135	30. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren	351
136	33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzburg	353
137	24. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzburg (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)	354
138	Öffentliche Bekanntmachung - Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft SÜD	356
139	Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz	356
140	Öffentliche Zustellungen	357
Nichtamtliche Bekanntmachungen		
141	Bekanntmachung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG Änderung der Anlage der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 01.03.2016, ab 01.01.2017	358
142	Bekanntmachung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG Wärmepreise der Gasblockheizungen in Salzburg für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	359

Amtliche Bekanntmachungen

133

12. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 67), zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter vom 07. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§§ 21 und 24“ durch die Bezeichnung „§§ 21 und 23“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „§ 24 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 25 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 23 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 23 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

134

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 12 des

Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 136), zuletzt geändert durch die 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 07. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 186), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird der Betrag „2,20 EUR“ durch den Betrag „2,44 EUR“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird der Betrag „1,48 EUR“ durch den Betrag „1,66 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

135

30. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7), zuletzt geändert durch die 29. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------|---|------------|
| 1. | Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung | |
| | vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| | a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage | 3.269,00 € |
| | b) für Wahlgrabstätten | 1.890,11 € |
| | c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung | 2.276,03 € |
| | d) für Reihengrabstätten | 1.371,53 € |
| | e) für Reihengrabstätten unter Rasen (Rasengrabstätten) | 1.524,05 € |
| | f) für Reihengrabstätten mit Pflege | 2.503,28 € |
| 2. | Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung | |
| | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 774,01 € |
| 3. | Grabstättengebühren je Grabstelle Urnenbestattung | |
| | a) für Urnenwahlgrabstätten | 810,63 € |
| | b) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage | 913,33 € |
| | c) für Urnenreihengrabstätten | 729,27 € |
| | d) für anonyme Urnengrabstätten | 649,95 € |
| | e) für Urnenreihengrabstätten unter Rasen | 830,97 € |
| 4. | Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle | |
| | a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage | 108,97 € |
| | b) für Wahlgrabstätten | 63,00 € |
| | c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung | 75,87 € |
| | d) für Urnenwahlgrabstätten | 40,53 € |
| | e) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage | 45,67 € |
| 5. | Kapellenbenutzungsgebühren | |
| | a) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad | 206,41 € |
| | b) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und Salzgitter-Thiede | 125,93 € |
| | c) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den übrigen Friedhöfen | 31,51 € |
| | d) Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle | 30,00 € |
| 6. | Sonstige Gebühren | |
| | a) Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Aus- | 244,82 € |

	schmückung)	
b)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	489,63 €
c)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	52,78 €
d)	Begleitung zu Urnenbestattungen	22,50 €
e)	Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	30,00 €
f)	Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €
7.	Verwaltungsgebühren	
a)	Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
b)	Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	150,00 €
c)	Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	30,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

136

33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), zuletzt geändert durch die 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 07. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 187) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Betrag „26,68 EUR“ durch den Betrag „25,05 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

137

24. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S.701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 182), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser

2,23 €/m³

bb) beim Niederschlagswasser

0,43 €/m²

Berechnungseinheit,

- b) dezentrale Entsorgung
- | | |
|-----------------------------|---------|
| aa) aus Hauskläranlagen | 68,77 € |
| bb) aus abflusslosen Gruben | 53,67 € |
- je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Entstehung des Erstattungsanspruchs, Erstattungspflichtige

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal). Er ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke erstattungspflichtig.

Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

- (3) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Erstattungsberechnung kann die ASG Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Salzgitter beauftragt werden. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§§ 8 und 10 gelten entsprechend.“

In § 16 Absatz 1 S. 2 wird vor dem Wort „Berechtigte“ das Wort „dinglich“ eingefügt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

138

Der Gemeindevahlleiter
 Fachdienst BürgerService und Ordnung
 Wahlbüro

19.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 44 Absatz 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit folgende Feststellung bekannt:

Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft SÜD

Der auf Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands –SPD- durch Personenwahl zum Mitglied des Orsrates der Ortschaft SÜD gewählte Bewerber, Herr Wolfgang Bauer, hat auf sein Mandat verzichtet.

Der freigewordene Sitz ist nach § 44 Absatz 1 NKWG in Verbindung § 38 Absatz 2 NKWG auf Herrn Michael Letter als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD übergegangen. Herr Letter hat das Mandat angenommen

Stadt Salzgitter
 Der Gemeindevahlleiter

gez. Michael Tacke

139**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz**

Gegen die nachstehend aufgeführte Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist:

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hyusein Ismail 32.22/3284/12.11.1984	Schwarzer Weg 13 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.11.2016

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService und Ordnung, Fachgebiet AutoService, Führerscheinstelle, Zimmer 1.2, 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Neißestraße 203, während der Sprechzeiten bis zum **25.01.2017** eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
 - Fachgebiet AutoService – Führerscheinstelle-

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

140

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger AktENZEICHEN	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Fazliu, Rifat 32.4/00.6603113	Kornstraße 87 38640 Goslar	Straßenverkehrsgesetz	13.10.2016
Vacziova, Ildiko 32.4/00.3618647	Hauptstraße 255 26810 Westoverledingen	Straßenverkehrsgesetz	01.12.2016
Koc, Vehbi 32.4/00.5604700	Teichwiesenweg 23 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	05.12.2016
Knoblich, Kevin 32.4/00.5604316	Am Dorfrand 50B 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	05.12.2016
Brkic, Goran 32.4/00.3625770	Zum Oberntor 18 31832 Springe	Straßenverkehrsgesetz	06.12.2016
Jezmanski, Przemyslaw 32.4/00.6604616	Auerhahnhof 8 30455 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	06.12.2016
Assmann, Frank 32.4/00.5603971	Wunstorfer Landstraße 28 30453 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	09.12.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **25.01.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Nichtamtliche Bekanntmachungen

141

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die Anlage der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 01.03.2016, wird ab 01.01.2017 wie folgt geändert:

Ziffer 9. Zu § 22 Verwendung des Wassers Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Verlust von Kleinteilen des Standrohrwasserzählers (z.B. Schutzkappe, Handrad, Gekaverschluss) oder bei geringfügigen Beschädigungen des Standrohrwasserzählers stellt WEVG dem Mieter eine Pauschale in Höhe von 75,00 EUR (umsatzsteuerfrei) in Rechnung. Bei offensichtlichen größeren Schäden oder bei erkennbarer Fehlbedienung des Standrohrwasserzählers werden dem Mieter die der WEVG tatsächlich entstandenen Kosten der Schadensbeseitigung in Rechnung gestellt.

Nach Ziffer 12 wird Ziffer 13. Verbraucherstreitbeilegung neu eingefügt und lautet wie folgt:

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser und Wärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Die bisherige Ziffer 13 wird Ziffer 14. Die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 15.

Die Anlage der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 01.03.2016, wird ab 01.01.2017 wie folgt geändert:

Nach Ziffer 12 wird Ziffer 13. Verbraucherstreitbeilegung neu eingefügt und lautet wie folgt:

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser und Wärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Die bisherige Ziffer 13 wird Ziffer 14. Die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 15.

Die Änderungen der Anlagen zur AVBWasserV und AVBFernwärmeV treten am 01.01.2017 in Kraft. Die geänderten Fassungen können in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) sowie im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden. Neukunden erhalten diese beim jeweiligen Vertragsschluss, allen übrigen Kunden werden sie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Salzgitter, 12.12.2016

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 7 – 11, 38226 Salzgitter

142

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Wärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG den Kunden Wärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Heizzentrale	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a u. Wohnung
Schillerstraße 33			
Schubertstraße 19			
Schubertstraße 25	39,04	88,29	22,98
19 % MwSt.	7,42	16,78	4,37
Summe	46,46	105,07	27,35
Gertrudenstraße 21a			
Hinterberg 4a	40,81	94,01	14,79
19 % MwSt.	7,75	17,86	2,81
Summe	48,56	111,87	17,60

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise ergeben sich durch Anwendung der am 29. Dezember 2011 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel. Der Index für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte (COICOP 0452130) wurde ersetzt durch den Index der Verbraucherpreise Erdgas (CC0452100000).

Zur Preisberechnung wurden nachfolgende Indizes heran gezogen:

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung: 116,2 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$L_0 = 98,6$ (Basisjahr 2010)

EG = Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (GP09-3522 22): 106,3 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EG_0 = 98,7$ (Basisjahr 2010)

EGHH = Erdgas, Verbraucherpreisindex (CC0452100000): 107,3 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EGHH_0 = 99,7$ (Basisjahr 2010)

Salzgitter, im Dezember 2016

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG